

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 47/1961 (1962)

Artikel: Gesetzgeberische Vorbereitungen im Schulwesen der Kantone :
Berichterstattung vom September 1961
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-55073>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgeberische Vorbereitungen im Schulwesen der Kantone

Berichterstattung vom September 1961

Kanton Zürich. Ein Gesetz über Jugendheime und Pflegekinderwesen wird zur Zeit von einer Kommission des Kantonsrates beraten.

Kanton Luzern. Es liegt ein Entwurf für eine Teilrevision des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953 vor. Sie betrifft neben den mit dem Herbstbeginn der Schulen zusammenhängenden Vorschriften solche über die Organisation der Volksschulen (Schulpflicht, Beförderung, Hilfsschulen, Beiträge an die Sonderschulung, Schulentlassung), über die Fortbildungsschulen, die Berufsschulen, das Lehrerseminar, die Mittelschulen und die Kantonsschule, über die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und andere Schulverwaltungsangelegenheiten.

Kanton Uri. Das Gesetz über die Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbesoldungen wird revidiert. Es liegen auch Revisionsentwürfe der Lehrpläne für die Primar- und Sekundarschulen vor.

Kanton Nidwalden. Es ist vorgesehen, der Landsgemeinde 1962 eine Abänderung des Schulgesetzes vorzuschlagen, die eine Anpassung an die Gesetzgebung über die Invalidenversicherung und die Neuregelung der Kantonsbeiträge an Schulhausbauten zum Ziele hat. In Vorbereitung sind die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz von 1956, eine Disziplinarordnung, ein Reglement über den schulärztlichen Dienst und ein Reglement der Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst. Am 7. Juli 1961 hat der Erziehungsrat vorläufig für ein einjähriges Provisorium Weisungen über die Gratisabgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien erlassen.

Kanton Zug. Vorbereitet werden die Revision des Gesetzes über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 13. Oktober 1938, die Revision des Reglements betreffend die Prüfung der Primar- und Sekundarlehrer vom 31. Juli 1925 und die Revision des Gesetzes über die Besoldung der Lehrkräfte an den Volksschulen vom 24. April 1958.

Kanton Freiburg. Die im letztjährigen Bericht in Aussicht gestellte Revision des «Loi sur l'enseignement secondaire» hat sich durch die Vornahme weiterer Änderungen verzögert; die Vorlage kann voraussichtlich erst im nächsten Winter dem Großen Rat unterbreitet werden. In Vorbereitung ist ein Gesetz über einen «Fonds cantonal des études».

Kanton Solothurn. Der Lehrplan für die neugeschaffenen Sekundarschulen liegt im Entwurfe vor.

Kanton Appenzell A.Rh. Der Kantonsrat wird im Oktober über den Erlaß der Verordnung betreffend Statuten der Lehrerspensionskasse des Kantons Appenzell A.Rh. Beschluß fassen.

Kanton Appenzell I.Rh. Der provisorische Lehrplan für die Sekundarschulen und der provisorische Lehrplan für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule sollen bereinigt und endgültig verabschiedet werden.

Kanton St. Gallen. Eine Verordnung über die Ausrichtung staatlicher Stipendien ist vorbereitet und wird im Laufe des Winters erlassen. Mit Botschaften vom 4. April und 3. Oktober 1961 hat der Regierungsrat dem Großen Rat Vorlagen für ein zweites Nachtragsgesetz zum Gesetz über die berufliche Ausbildung (Ferienregelung) und für eine Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Handels-Hochschule St. Gallen unterbreitet. In Beratung befindet sich auch die Reorganisation der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenvorsorge an der Handels-Hochschule Sankt Gallen.

Kanton Aargau. Gegenwärtig liegt ein Entwurf für ein Gesetz über die Förderung des beruflichen Nachwuchses und des kulturellen Lebens vor.

Kanton Thurgau. Der Regierungsrat unterbreitete dem Großen Rat Botschaften und Entwürfe zu einem Gesetz über die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875, zu einem Gesetz über die Einführung der Abschlußklassenschule und zu einem Gesetz über die Sekundarschule.

Kanton Neuenburg. Die vom Regierungsrat mit Botschaft vom 14. Februar 1961 dem Großen Rat vorgelegte Vorlage für ein «Loi instituant diverses mesures relatives à la réforme de l'enseignement primaire et de l'enseignement secondaire» wird zur Zeit von einer parlamentarischen Kommission beraten.